



## Beschlussvorlage

Vorlagennummer

**161/22**

**Status:** öffentlich

### Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben; Erhöhung der Entsorgungsgebühren ab 01.01.2023

Amt/Az.: Finanzen und Zentrale Dienste /

Erstellungsdatum: 25.11.2022

#### Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

Gemeinderat  
Ortschaftsrat Langenschiltach  
Ortschaftsrat Oberkirnach  
Ortschaftsrat Peterzell

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben werden ab dem Jahr 2023 neu festgesetzt.
2. Die der Sitzungsvorlage angeschlossene  
Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben  
(Entsorgungssatzung)  
wird mit Wirkung vom 1. Januar 2023 erlassen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gem. § 4 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Michael Rieger  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wurden zuletzt ab dem Jahr 2017 neu festgesetzt.

Seither sind auf der Kostenseite insbesondere folgende Veränderungen zu verzeichnen:

- a) Der abgefahrene Klärschlamm wird auf der Kläranlage St. Georgen-Peterzell angeliefert, gereinigt und entsorgt.  
Die kostendeckende anteilige Klärggebühr hat sich seit dem Jahr 2017 von 1,40 €/m<sup>3</sup> um -0,17 €/m<sup>3</sup> auf 1,23 €/m<sup>3</sup> reduziert.  
Für die Reinigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen entsteht gegenüber normalem Abwasser der 20-fache Reinigungsaufwand.  
Bei Anwendung des Multiplikators 20 ergibt sich bei der Klärggebühr gegenüber dem Jahr 2017 eine Kostensenkung von  $0,17 \text{ €/m}^3 \times 20 = -3,40 \text{ €/m}^3$ .
- b) Die Abfuhrgebühr hat sich durch die geforderte Leerung nach DIN und die damit verbunden Ausschreibung bzw. Vergabe seit 2017 erhöht um  
+ 45,49 €/m<sup>3</sup>.
- c) Die Verwaltungskosten haben sich durch allgemeine Preisentwicklung erhöht um  
+ 8,09 €/m<sup>3</sup>
- d) Wegfall von Verlustvorträge - 6,25 €/m<sup>3</sup>
- Kostensteigerungen aus diesen Faktoren insgesamt: + 43,93 €/m<sup>3</sup>

**Begründung:**

Die Entsorgung der noch verbliebenen Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sollte kostendeckend erfolgen.

Folge dessen schlägt die Verwaltung vor, ab dem Jahr 2023 die höheren Kosten an die Benutzer weiter zu geben. Dies trifft auch für die Verwaltungskosten zu. Die Verwaltung der wenigen Kleinkläranlagen sowie die Überwachung der Entsorgung und die Abrechnung der Abfuhr sind relativ zeitaufwändig.

Von der Verwaltung wird auf Grundlage der Gebührenkalkulation folgender Vorschlag für die Neufestsetzung bzw. Anpassung der Entsorgungsgebühren unterbreitet:

	Gebühr	
	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
1. Abfuhrgebühr (Abfuhr und Entsorgung in der Kläranlage)		
a) bei Kleinkläranlagen: für jeden m <sup>3</sup> Klärschlamm	60,00 €	105,00 €
b) bei geschlossenen Gruben: für jeden m <sup>3</sup> Entleerungsgut	30,00 €	83,00 €
2. Entsorgungsgebühr für Selbstanlieferer		
a) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen: für jeden m <sup>3</sup> Klärschlamm	35,00 €	37,00 €
b) für Abwasser aus geschlossenen Gruben: für jeden m <sup>3</sup> Entleerungsgut	10,00 €	15,00 €

---

Bemerkungen: keine

---

**Anlagen:**

Gebührenkalkulation Entsorgungsgebühr  
Satzungsentwurf

---